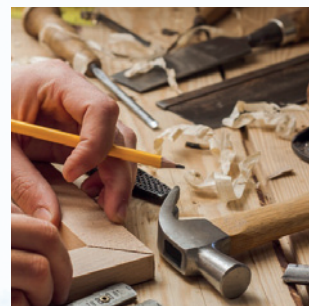




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

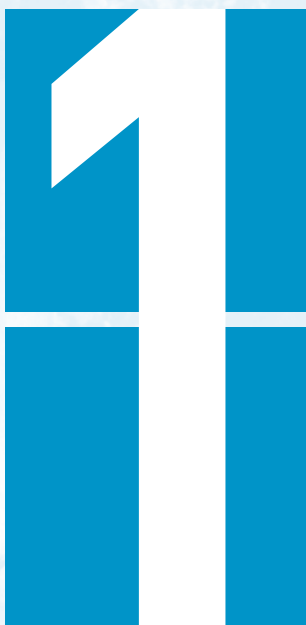
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Geld sparen mit einer Telefonkosten-Optimierung der Clever Group AG



2013

**PRÄQUALIFIKATION:
SONDERKONDITIONEN
FÜR VERBANDS-
MITGLIEDER**

S. 7

**BUNDESRAHMEN-
TARIFVERTRAG FÜR
DAS BAUGEWERBE
TARIFLICHE ARBEITSZEIT
ÜBERSICHT
KALENDERJAHR 2014**

S. 12

**KFW-UMWELT-
PROGRAMM:
FÖRDERUNG VON
EMISSIONSARMEN LKW
ENDET ZUM 30.12.2013**

S. 17

**LEHRKRÄFTE ERFAHREN
DIE BAUBERUFE
BEIM „5. AKTIONSTAG
FÜR LEHRER“**

S. 28

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Viele Sektoren des deutschen Bauplazes sind stark von politischen Entscheidungen abhängig. So wird auch die soeben beschlossene, weitere Anhebung der energetischen Anforderungen an Neubauten ab dem 1. Januar 2016 um durchschnittlich 25 % des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs (siehe hierzu S. 17 in diesem Heft) nicht ohne Folgen bleiben. Sie bringt hohe zusätzliche Investitionskosten mit sich, verteuert das Bauen und macht es immer schwerer, gerade in Ballungsräumen dringend benötigten, preiswerten Wohnraum zu schaffen. Wenn die neue Energieeinsparverordnung nicht zur Investitionsbremse werden soll, wird es darauf ankommen, dass die Politik in den derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen endlich bei der steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und der energetischen Gebäudesanierung ernst macht und ihre Wahlversprechen zur Wohnungsbau- politik auch umsetzt.

Auch für den Straßen- und Infrastrukturbau muss die neue Bundesregierung klare Signale setzen. Erhalt, Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind in den vergangenen Jahren weit hinter dem Bedarf zurückgeblieben. Nach dem Bericht der sog. Daehre-Kommission fehlen – Ersatz- und Nachholbedarf zusammengerechnet – in Bund, Ländern und Kommunen jährlich rund 7,2 Mrd. € zur Finanzierung der Verkehrsträger. Die von der Kommission „Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ rund um den früheren Bundesminister Bodewig im Oktober vorgelegten Vorschläge können den zukünftigen Koalitionären dabei gute Ansatzpunkte bieten. Die Bodewig-Kommission schlägt die Zuweisung zusätzlicher Steuermittel aus dem Verkehrsbereich vor. Außerdem fordert sie neue Instrumente der Nutzerfinanzierung kombiniert mit einer Fondslösung, um sicherzustellen, dass die zusätzlichen Mittel tatsächlich zum Abbau des Nachholbedarfs im Infrastrukturbereich dienen. Dies entspricht in weiten Bereichen den Vorschlägen des Baugewerbes. Public Private Partnership (PPP) – Lösungen, insbesondere sog. A-Modelle, kommen in dem Papier der Kommission zu Recht nicht vor – sie passen nicht zur mittelständisch strukturierten deutschen Bauwirtschaft.

Damit ist der Wunschzettel des Baugewerbes an die neue Bundesregierung aber noch nicht am Ende: Auswüchse des Abfallrechts, die die Kreislaufwirtschaft zu schwächen drohen und das Bauen weiter verteuern würden, müssen ebenso verhindert werden, wie eine Aushöhlung des AGB-Rechts oder Einschnitte bei der Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverhältnissen. Die duale Berufsausbildung als Markenkern der deutschen Volkswirtschaft muss gegen Angriffe gerade aus Brüssel verteidigt werden. Dazu gehört, dass der Meisterbrief als Ausweis höchster Qualität im Bauhandwerk und Garant für beste Ausbildungsleistung beibehalten wird und Fehlentwicklungen des letzten Jahrzehnts endlich kritisch evaluiert werden.

Wenn es gelingt, zumindest einige dieser Punkte in einem Koalitionsvertrag festzuschreiben, wäre politisch die Basis für eine Verstärkung der derzeit erfreulichen konjunkturellen Entwicklung am Bau gelegt.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Werbeflyer des LBB
und der Innungen

RECHT

- 5 Verjährung prüfen!
- 6 Antikorruptionsklausel im VHB:
Einführung einer Bagatellklausel
- 7 Präqualifikation:
Sonderkonditionen
für Verbandsmitglieder
- 8 Mängel – keine Vergütung
für Nachunternehmer
- 8 Insolvenzanfechtung –
Arbeit der Baugewerbeverbände
trägt erste Früchte

STEUERN

- 9 Elektronische LohnsteuerAbzugs-
Merkmale (ELStAM)
- 9 SEPA-Umstellung
bei der Steuerverwaltung
- 9 ZDH – Merkblatt:
Energie- und Stromsteuer –
Neuregelung des
Spitzenausgleichs ab 2013

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 10... Berechnung der Wartezeit nach
§ 1 Abs. 1 KSchG im Baugewerbe
Urteil des Bundesarbeitsgerichts
vom 20. Juni 2013
- 11... Auskunftsbeglehen
abgelehnter Bewerber
Urteil des Bundesarbeitsgerichts
vom 25. April 2013

- 12... Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe
Tarifliche Arbeitszeit –
Übersicht Kalenderjahr 2014

WIRTSCHAFT

- 13... IFO-Konjunkturumfrage
- 13... Stellenwert der Bauwirtschaft
- 14... 101 kommunale PPP-Projekte
in Bayern
- 15... Verspätete Offenlegung
der Jahresabschlüsse bei
kleineren Kapitalgesellschaften:
Ordnungsgelder sinken

TECHNIK

- 16... Neues im ZDB-Normenportal
- 17... KfW-Umweltprogramm:
Förderung von emissionsarmen
LKW endet zum 30.12.2013
- 17... Bundesregierung verabschiedet
neue Energieeinsparverordnung

BERUFSBILDUNG

- 18... Die neue Aufstiegsfortbildung
Karriere mit System
- 20... Vorarbeiter und Werkpolierkurse
in Bayern
- 22... Kurstermine Hochbau
und Bauen im Bestand
- 22... Kurstermine Tiefbau

FACHGRUPPEN

- 23... Broschüre der
Berufsgenossenschaft Bau:
Estrichleger –
so bleiben Sie gesund
- 23... Wintertagung der
süddeutschen Estrichleger,
30.01. – 01.02.2014
- 24... Fachverband
Fliesen und Naturstein im ZDB
wählt neuen Vorstand
- 24... Landesleistungswettbewerb
der bayerischen Fliesen-,
Platten- und Mosaikleger:
Sieger kommt aus
Massing/Oberbayern

- 25... Nachwahlen zum Vorstand der
Bundesfachgruppe BFTN im ZDB
- 26... Expertenseminare
„Betonwaren“ und „WetCast“
in der Bayerischen BauAkademie
- 27... DVGW-Arbeitsblatt W120 Teil 2,
Ausgabe 7/2013

NACHRICHTEN

- 28... Lehrkräfte erfahren
die Bauberufe beim
„5. Aktionstag für Lehrer“

PERSÖNLICHES

- 30... Hans Stiglocher feiert
40-jähriges Obermeisterjubiläum

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2013
im Vergleich zum Vorjahr



Werbeflyer des LBB und der Innungen

Unter dem Motto „Die Bauinnungen und der LBB – Ihr starker Partner am Bau“ haben wir seit vergangenem Jahr für unsere Mitgliedsinnungen Werbeflyer zum Abruf. Wir haben die Flyer nunmehr aktualisiert und nachgedruckt. Sie können diese kostenlos bei uns bestellen.

Der Werbeflyer im DIN A5 Format beschreibt die Leistungen der Bauinnungen und des LBB für seine Mitgliedsbetriebe.

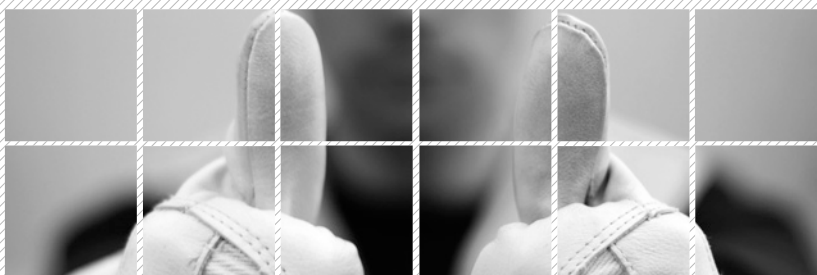
Nutzen Sie unseren Werbeflyer für Ihre Mitgliederwerbung!

Den Werbeflyer „Die Bauinnungen und der LBB – Ihr starker Partner am Bau“ finden Sie auch zum Download auf den Internetseiten unseres Verbandes unter [www.lbb-bayern.de/Rubrik Mitglied](http://www.lbb-bayern.de/Rubrik_Mitglied)

Gedruckte Exemplare können Sie kostenlos bestellen beim LBB, Frau Sina Marek, marek@lbb-bayern.de oder Telefon 089/7679-131.



DIE BAUINNUNGEN UND DER LBB – EIN STARKER PARTNER AM BAU



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



WKS8-ISOLIERER



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGSQUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU



Verjährung prüfen!

Rechtzeitig vor Jahresende sollte geprüft werden, ob die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Werkverträgen droht.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob evtl. bei einzelnen Vergütungsansprüchen zum Jahresende Verjährung droht.

Verjährungsfrist: Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in 3 Jahren.

Beginn der Verjährung: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

VOB-Vertrag:

Hinweis: Nachfolgend wird die Rechtslage bei Vereinbarung der VOB/B in ihren früheren Fassungen dargelegt, nicht in der Fassung der VOB/B 2012. Von der Verjährung zum Jahresende 2013 „bedroht“ sind Forderungen aus „Altverträgen“, die im Jahr 2010 fällig geworden sind.

Fälligkeitsvoraussetzung ist neben der erfolgten Abnahme bei VOB/B Verträgen der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist. Bei einem Vertrag, in den die VOB/B a.F. wirksam einbezogen ist, wird der Vergütungsanspruch spätestens 2 Monate nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B a.F.).

Beispiel: Bei einem VOB-Vertrag stellt der Auftragnehmer nach der Abnahme am 23.11.2010 die Schlussrechnung, die dem Auftraggeber am 24.11.2010 zugeht. Da bei einem VOB-Vertrag a. F. der Vergütungsanspruch bei nicht erfolgter früherer

Schlussrechnungsprüfung durch den Auftraggeber erst 2 Monate nach Zugang der Schlussrechnung fällig wird, also am 24.01.2011, beginnt die Verjährungsfrist erst am 01.01.2012 zu laufen und endet am 31.12.2014. Die Einrede der Verjährung ist erst ab 01.01.2015 möglich. Hat der Auftraggeber die Schlussrechnung dagegen bereits am 14.12.2010 geprüft, so beginnt die Verjährung am 01.01.2011 zu laufen und endet am 31.12.2013. Die Einrede der Verjährung kann also ab 01.01.2014 geltend gemacht werden.

BGB-Vertrag:

Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Beispiel: In einem Vertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, nimmt der Bauherr die Leistungen des Auftragnehmers am 10.12.2010 ab. Zu diesem Zeitpunkt ist der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers fällig. Die Verjährungsfrist beginnt am 01.01.2011 zu laufen. Sie endet nach 3 Jahren am 31.12.2013. Die Einrede der Verjährung ist ab 01.01.2014 möglich. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2010 oder erst 2011 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als beim VOB-Vertrag kommt es beim BGB-Werkvertrag für die Fälligkeit hierauf nicht an.

Mit Ablauf des Jahres 2013 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2010 fällig geworden sind!

Hemmung/Neubeginn: Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss

versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung z. B. durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg vor Eintritt der Verjährungsfrist einzureichen. Einen Mahnbescheidsantrag (sog. Barcode-Verfahren) kann man online unter www.online-mahntrag.de ausfüllen und zur postalischen Versendung ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit den Antrag per Internet elektronisch zu versenden. Benötigt werden dafür jedoch die entsprechenden Softwarevoraussetzungen, Signaturkarte sowie Kartenlesegerät. Einzelheiten dazu finden Sie unter vorgenannter web-Adresse.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum während dessen die Verjährung gehemmt

ist, nicht in die Verjährungsfrist einge-rechnet wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gem. § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung.

Beispiel: Die seit 24.01.2010 fällige Forderung des AN droht am 31.12.2013 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 30.12.2013 zugestellt wird. Der AG legt am 03.01.2014 Widerspruch ein. Betreibt der AG das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 03.07.2014. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit 04.07.2014 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 05.07.2014 ist die Forderung verjährt.

Neben der Hemmung – durch die Hemmung verlängert sich die Verjährungsfrist um den Hemmungszeitraum – kann auch versucht werden, den Neubeginn der

Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es z. B. durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen.

Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

Achtung:
Durch ein
einfaches Mahnschreiben
wird die Verjährung
weder gehemmt
noch der Neubeginn
der Verjährung erreicht!

Antikorruptionsklausel im VHB: Einführung einer Bagatellklausel

In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Bauleistungen (VHB) ist mit Erlass vom 11.09.2013 die Antikorruptionsklausel geändert worden. Diese war im August 2012 bei der Aktualisierung des Vergabe- und Vertragshandbuchs für Bauleistungen (VHB) in die Zusätzlichen Vertragsbedingungen eingeführt worden, um die Korruption in der Baubranche zu bekämpfen.

Die Antikorruptionsklausel sanktioniert unzulässige wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, insbesondere durch die Einräumung eines Rechts des Auftraggebers zu fristloser Kündigung oder auf Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter wettbewerbsrechtlich unzulässige Abreden getroffen haben oder dem Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeitern Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile gewährt oder versprochen haben. Die Klausel ist in Ziff. 8 des Formblattes 215 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen enthalten.

Um Missverständnisse auszuschließen und Unklarheiten vorzubeugen, ist mit

Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 11.09.2013 die Antikorruptionsklausel geändert worden.

Sie enthält nunmehr eine **Bagatellregelung**. Danach kann der Auftraggeber den Vertrag dann nicht fristlos kündigen oder von diesem zurücktreten, wenn es sich um „sozial adäquates Verhalten“ im Sinne von Nummer IV des Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung (vom 08.11.2004) handelt.

Hierunter fällt z. B. die Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten bis zu einem

Wert von 25,- € (z. B. Reklameartikel einfacher Art, wie Kugelschreiber, Kalender usw.) oder die Bewirtung durch Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Das Bundesbauministerium stellt in seinem Allgemeinen Rundschreiben darüber hinaus folgendes zur Anwendung der Antikorruptionsklausel klar:

1. Rücktritt vom Vertrag kommt bei Bauaufträgen nur in Betracht, wenn die in der Antikorruptionsklausel enthaltenen Tatbestände nach Zuschlagserteilung, aber vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer, festgestellt werden, weil Rück-

- abwicklung bereits erbrachter Bauleistungen den Auftragnehmer unangemessen benachteiligen würde. Wurden bereits Bauleistungen erbracht, kann hingegen vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.
2. Die Kündigung kann nur innerhalb der in der VOB/B § 8 Abs. 4 genannten Frist erfolgen.
3. Vor einer Kündigung ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Unternehmen gegenüber seinen Mitarbeitern hinreichende Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen etabliert, durchgeführt und dokumentiert hat, die ein Fehlverhalten, wie es in Ziff. 8 der ZVB beschrieben ist, verhindern sollen. In diesem Fall ist der Vertrag in der Regel nicht zu kündigen.

Hinweis: Der Auftraggeber trägt die Beweislast für das Vorliegen der Kündigungsvoraussetzungen. Die geänderten Zusätzlichen Vertragsbedingungen sind ab sofort anzuwenden, bei elektronischer Vergabe spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Einführung.

Präqualifikation: Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder

Der LBB konnte die mit der „Zertifizierung Bau e.V.“ vereinbarten Sonderkonditionen für Innungsmitglieder bei der Präqualifikation verlängern.

Das Vergaberecht verlangt bei öffentlichen Aufträgen eine Vielzahl von Nachweisen und Dokumenten, mit denen Unternehmen bei jeder einzelnen Ausschreibung ihre Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) dokumentieren müssen. Das Zusammenstellen und prüfen dieser Unterlagen bindet sowohl bei Unternehmen als auch bei öffentlichen Auftraggebern Personal, verursacht Kosten und führt auf Bieterseite mitunter zu Fehlern, die den Angebotsausschuss bedeuten können. Zur Entbürokratisierung wurde daher vor einiger Zeit ein Präqualifikationsverfahren geschaffen. Unter Präqualifikation versteht man dabei die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung verschiedener Eignungsnachweise entsprechend der An-

forderungen nach § 6 VOB/A und einzelner zusätzlicher Kriterien. Dies bedeutet, dass Unternehmen, die Angebote bei öffentlichen Auftraggebern abgeben, ihre grundsätzliche Eignung auch gegenüber einer Präqualifikationsstelle nachweisen und damit auf das Einreichen der üblichen Eignungsnachweise bei jedem einzelnen Angebot verzichten können.

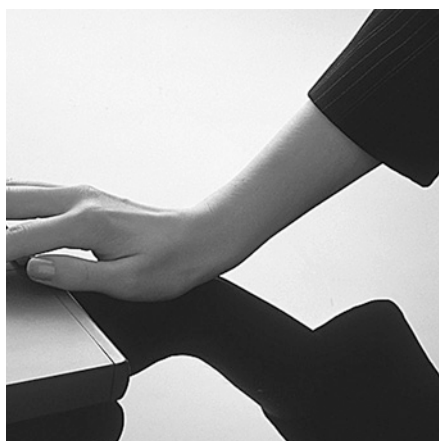
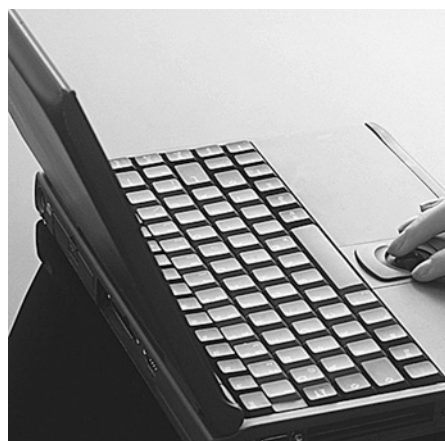
Dem LBB ist es gelungen, die mit der „Zertifizierung Bau e.V.“ (einer Präqualifikationsstelle) vereinbarten Sonderkonditionen für Innungsmitglieder zu verlängern. Mitglieder erhalten auf alle in Rechnung gestellten Beiträge einen Nachlass in Höhe von 10 %. Zudem wird bei der erstmaligen Präqualifikation neben dem Grundbeitrag (390,- €) nur

für den ersten und dann wieder ab dem sechsten Leistungsbereich ein zusätzlicher Betrag von 80,- € berechnet. Für die Folgeüberwachung nach 12 bzw. 24 Monaten wird ebenfalls ein Grundbeitrag von 390,- € und für den ersten und dann wieder ab dem sechsten Leistungsbereich ein zusätzlicher Betrag von 60,- € berechnet.

Nähere Informationen finden Sie unter www.zert-bau.de.

Hinweis:

Interessierte Mitglieder können ein Merkblatt unter www.lbb-bayern.de abrufen.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Mängel – keine Vergütung für Nachunternehmer

Die Mängelrechte des Hauptunternehmers bestehen unabhängig davon, ob der Auftraggeber seinerseits die ihm zustehenden Mängelrechte gegenüber dem Hauptunternehmer geltend macht.

Dem Hauptunternehmer steht das Leistungsverweigerungsrecht wegen Mängeln der Werkleistung des Nachunternehmers grundsätzlich unabhängig davon zu, ob er die gleiche Leistung seinem Auftraggeber versprochen und geleistet hat, und auch unabhängig davon, ob der Auftraggeber ihm zustehende Ansprüche seinerseits geltend gemacht hat.

Der Fall:

Der Insolvenzverwalter eines Nachunternehmers (NU) verlangt restlichen Werklohn aus der Errichtung mehrerer Einfamilienhäuser. Der Hauptunternehmer (HU) beruft sich bei einem Haus auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer noch nicht errichteten Pergola und hinsichtlich der übrigen Häuser auf Mängeln an der Kellerabdichtung. Der NU wendet hiergegen ein, dass die Erwerber gegen den HU wegen eingetretener Verjährung keine Mängelbeseitigungsansprüche mehr geltend machen können.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 01.08.2013 (Az.: VII ZR 75/11) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Verjährung der Mängelansprüche der Erwerber den HU nicht daran hindern, wegen Mängeln der Nachunternehmerleistung die Abnahme zu verweigern oder sich auf ein Zurückbehaltungsrecht zu berufen. Das Gesetz gewährt dem Besteller das Leistungsverweigerungsrecht grundsätzlich unabhängig davon, ob er die gleiche Leistung einem Dritten versprochen und geleistet hat und auch unabhängig davon, ob der Dritte ihm zustehende Ansprüche seinerseits geltend macht. Dass der Besteller seine Mängelrechte nicht mehr durchsetzen kann, bedeutet nicht, dass das Interesse des HU an der Vertragserfüllung nicht mehr schützenswert ist. Der HU verhält sich nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch nicht treuwidrig, wenn er die Mängel geltend macht, obwohl er von seinem Besteller trotz dieser Mängel bezahlt

worden sei und dieser auch keine Mängelrechte geltend mache oder diese nicht mehr erfolgreich durchsetzen kann. Müsse der HU den NU bezahlen, obwohl dessen Leistung mangelhaft und die Erfüllung oder Mängelbeseitigung noch möglich ist, so würde damit der legitime Druck entfallen, den der HU durch Zurückhaltung der Vergütung auf den NU ausüben kann.

Hinweis: Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, dass dieses Urteil in keinem Widerspruch zu seiner bisherigen Rechtsprechung steht. Der HU darf durch einen Mangel lediglich keinen ungerechtfertigten Vorteil erhalten. Die Nachbesserung kommt jedoch dem Bauherrn bzw. jetzigem Eigentümer zugute. Sie führt somit im vorliegenden Fall zu keinem Vorteil des wirtschaftlich nicht betroffenen HU.

Insolvenzanfechtung – Arbeit der Baugewerbeverbände trägt erste Früchte

Schon seit langer Zeit fordert die Bauwirtschaft eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechts. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat nun gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) ein Positionspapier erarbeitet, in dem eine Änderung des § 133 InsO gefordert wird.

Trotz zahlreicher Änderungen des Insolvenzrechts in der vergangenen Legislaturperiode ist die extensive Anwendung der Insolvenzanfechtung durch die Insolvenzverwalter nach wie vor ein großes Problem in der Praxis.

Für das Baugewerbe und die gesamte Wirtschaft besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Das Instrument der Insolvenzanfechtung wird bei weitem nicht mehr nur auf missbräuchliche Verträge angewandt. Vielmehr laufen Vertragspartner bereits

bei Vereinbarungen von Ratenzahlungen und Stundungen Gefahr, dass das Rechtsgeschäft bis zu 10 Jahre nach seinem Abschluss vom Insolvenzverwalter angefochten wird und erhaltene Zahlungen zurückerstattet werden müssen.

Um dieser unsachgemäßen Rechtsentwicklung entgegenzutreten, haben der ZDH und der BDI eine Initiative zur Reform des Insolvenzanfechtungsrechts in die Wege geleitet und damit eine Forderung – auch des Baugewerbes – aufge-

griffen. Ziel dieser Initiative ist vor allem eine Einschränkung des § 133 InsO. Eine Insolvenzanfechtung soll nach der Stellungnahme des ZDH und des BDI nur noch dann möglich sein, wenn der Schuldner die Gläubiger durch ein Rechtsgeschäft absichtlich benachteiligen will.

Über den Fortgang werden wir in BLICKPUNKT BAU informieren.



Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)

Spätestens im Dezember müssen Arbeitgeber die Daten der elektronischen Lohnsteuerkarte zur Lohnsteuerabrechnung abrufen.

Seit dem 1. Januar 2013 können Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) abrufen. Zum Ende des Jahres verlieren die auf den alten Papier-Lohnsteuerkarten aus dem Jahr 2010 enthaltenen Daten ihre Gültigkeit.

aktuell sind, so z. B. die Anzahl der Kinderfreibeträge oder die Lohnsteuerklasse. Je nach verwendetem Lohnsteuerabrechnungsprogramm kann dies dazu führen, dass den Arbeitnehmern ein zu niedriger Lohn ausbezahlt wird.

Spätester Zeitpunkt für die Einführung des ELStAM-Verfahrens beim Arbeitgeber ist der letzte Lohnzahlungszeitraum 2013, d. h. spätestens im Dezember muss der Abruf der ELStAM-Daten für die Lohnsteueranmeldung November erfolgen.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz warnt, dass die Angaben der alten Papier-Lohnsteuerkarten möglicherweise nicht mehr

Ausführliche Informationen zum neuen Verfahren bietet die „Arbeitsanleitung für kleine und mittelständische Unternehmen“. Diese ist zu finden unter: elstam.de → Arbeitgeber → elektronische Lohnsteuerkarte → aktuelle Informationen → ELStAM-Leitfaden für kleine und mittlere Arbeitgeber.

SEPA-Umstellung bei der Steuerverwaltung

Die Finanzverwaltung informiert, dass die dem Finanzamt erteilten Einzugsermächtigungen automatisch umgestellt werden.

Wie bereits mehrfach im BLICKPUNKT BAU berichtet, wird das herkömmliche Lastschriftinzugsverfahren durch das SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Eine Kontinuitätsregelung der Finanzbehörden bestimmt, dass bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate

umgewidmet werden. Dieser Weg erspart es den Bürgern, die dem Finanzamt erteilte Einzugsermächtigung durch ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu ersetzen. Mit den SEPA-Lastschriftmandaten werden künftig aber auch steuerliche Nebenleistungen und gemahnte Beträge eingezogen.

ZDH – Merkblatt: Energie- und Stromsteuer – Neuregelung des Spitzenausgleichs ab 2013

Der ZDH hat eine Handreichung für Handwerksbetriebe des Produzierenden Gewerbes zur Energie- und Stromsteuerentlastung veröffentlicht.

Größere Betriebe des Produzierenden Gewerbes, wozu auch die Betriebe des Baugewerbes zählen, können unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen des sog. Spitzenausgleichs eine Entlastung von der Stromsteuer beantragen. Das Merkblatt des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) bietet hierzu

wertvolle Hinweise.

Das Merkblatt kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer unter hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden.



Berechnung der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG im Baugewerbe Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 2013

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von bis zu sechs Monaten kann im Baugewerbe hinsichtlich der Berechnung der Wartezeit für den gesetzlichen Kündigungsschutz unbeachtlich sein.

Im Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes besteht Kündigungsschutz erst dann, wenn das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat (§ 1 Abs. 1 KSchG). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts soll eine rechtliche Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses jedoch dann unbeachtlich sein, wenn zwischen dem alten und neuen Arbeitsverhältnis ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Zu prüfen sind dabei der Anlass und die Dauer der Unterbrechung sowie die Art der Weiterbeschäftigung. Je länger jedoch die zeitliche Unterbrechung ist, desto gewichtiger müssen die für einen sachlichen Zusammenhang sprechenden Umstände sein.

Im Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ist nach neuester Auffassung des Bundesarbeitsgerichts eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit von bis zu sechs Monaten für sich allein genommen noch nicht ausreichend, um eine Zusammenrechnung der Zeiten vor und nach der Unterbrechung im Rahmen von § 1 Abs. 1 KSchG auszuschließen. So entschied das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2013 (2 AZR 790/11).

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Für die Fälle vorübergehender Entlassungen und anschließender, nach einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses erfolgende Wiedereinstellungen von gewerblichen Arbeitnehmern im Baugewerbe dürfte die – überraschende und im Widerspruch zu früheren Entscheidungen stehende – Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 2013 eine nicht geringe Bedeutung haben. Für die Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes bei vorübergehender Entlassung und Wiedereinstellung im Baugewerbe hat das Bundesarbeitsgericht in dieser

Entscheidung für die Zusammenrechnung von Betriebszugehörigkeitszeiten neue Grundsätze aufgestellt. Das Landesarbeitsgericht München hatte in einer Entscheidung vom 25. August 1988 – 4 Sa 268/88 – noch festgestellt, dass die tarifliche Regelung des § 11 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV („Zeiten unterbrochener Betriebszugehörigkeit werden zusammen gerechnet, wenn die Unterbrechung nicht vom Arbeitnehmer veranlasst wurde und wenn sie nicht länger als sechs Monate gedauert hat“) nur für die Berechnung der Kündigungsfristen, aber nicht für die für den Beginn des Kündigungsschutzes maßgebliche Wartezeit des § 1 KSchG gilt. Diese Entscheidung war seinerzeit rechtskräftig geworden, nachdem sich das Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 30. November 1989 – 2 AZN 422/89 – dieser Auffassung angeschlossen hatte.

Nunmehr hat das Bundesarbeitsgericht zwar einerseits bestätigt, dass die zitierte tarifliche Regelung keine den Arbeitnehmer begünstigende ausdrückliche Regelung zur Berechnung der Wartezeit für den gesetzlichen Kündigungsschutz enthalte, andererseits aber ausgeführt, die darin zum Ausdruck kommende Wertung der Tarifvertragsparteien sei auch bei der Berechnung der Wartezeit für den gesetzlichen Kündigungsschutz zu berücksichtigen. Dies erscheint widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.

Allerdings hat das Bundesarbeitsgericht am Ende seiner Entscheidungsgründe deutlich gemacht, dass nicht in allen Fällen einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von bis zu sechs Monaten die Beschäftigungszeiten vor und nach der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses für den Kündigungsschutz zusammenzurechnen sind, sondern nur dann, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen besteht. Hierfür spielt es – schon nach

bisheriger Auffassung des Bundesarbeitsgerichts – eine Rolle, welcher Anlass der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde lag und ob die neuerliche Beschäftigung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Grundes der Wiedereinstellung und der Art der Tätigkeit – als Fortsetzung des bisherigen oder als Begründung eines neuen Arbeitsver-

hältnisses anzusehen ist. Da dies aufgrund der Tatsachenfeststellungen in den ersten beiden Instanzen durch das Bundesarbeitsgericht nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist der Rechtsstreit zur Beurteilung dieser Frage und damit letztendlich zur Beurteilung der Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden.

Weitere Einzelheiten sowie das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Juni 2013 können im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Arbeitsrecht herunter geladen werden.

Auskunftsbegehren abgelehnter Bewerber Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 2013

Abgelehnte Bewerber haben keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem potenziellen Arbeitgeber darüber, ob und nach welchen Kriterien dieser einen anderen Arbeitnehmer eingestellt hat. Die Verweigerung von Informationen kann jedoch je nach Einzelfall ein Indiz für eine Diskriminierung darstellen.

Am 19. April 2012 (C-415/10) hat der Europäische Gerichtshof über die Frage entschieden, ob ein abgelehnter Bewerber gegen seinen potenziellen neuen Arbeitgeber einen Auskunftsanspruch dahingehend hat, ob und nach welchen Kriterien dieser einen anderen Arbeitnehmer eingestellt hat. Der Gerichtshof hat zwar betont, dass ein unionsrechtlicher Auskunftsanspruch des Bewerbers nicht bestehe. Jedoch hat er gleichzeitig deutlich gemacht, dass je nach Einzelfall die Verweigerung von Informationen ein Indiz darstellen kann, das eine Diskriminierung vermuten lassen kann. Für eine Beurteilung, ob genügend Indizien für eine Diskriminierung vorliegen, müssen jedoch alle Umstände des Einzelfalles Berücksichtigung finden.

Das Bundesarbeitsgericht hat nunmehr die im Vorabentscheidungsverfahren ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in das deutsche Recht umgesetzt. Das Gericht betont in seinem Urteil vom 25. April 2013 (8 AZR 287/08), dass einem abgelehnten Bewerber auch nach deutschem Recht kein Auskunftsanspruch zustehe. Die Verweigerung der Auskunft über die Person, die anstelle des klagenden Bewerbers vom Arbeitgeber eingestellt worden ist, und/oder über die Kriterien, die für deren Einstellung entscheidend waren, können alleine auch kein Indiz im Sinne des § 22 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstellen, welches die Vermutung für das

Vorliegen einer gegen §§ 1, 7 AGG verstoßenden Benachteiligung des nicht eingestellten Bewerbers begründet.

Das Urteil hat folgende praktische Auswirkungen:

Abgelehnten Stellenbewerbern kann ein Entschädigungsanspruch gemäß § 15 Abs. 2 AGG nur dann zustehen, wenn der potenzielle Arbeitgeber bei seiner Personalentscheidung über die Ablehnung des Bewerbers gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen hat, weil er den Bewerber aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt. Kann der Bewerber für eine derartige Benachteiligung Indizien vorbringen, obliegt dem potenziellen Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er die Auswahl dennoch anhand diskriminierungsfreier Kriterien vorgenommen hat.

Erfreulich ist, dass das Bundesarbeitsgericht darauf verweist, dass nicht nur nach europäischem, sondern auch nach deutschem Recht ein Auskunftsanspruch des abgelehnten Bewerbers nicht bestehe. Zudem weist es in klarstellender Weise darauf hin, dass für sich alleine betrachtet die Verweigerung einer Auskunft kein Indiz für eine Diskriminierung darstellen könne. Jedoch könne die Verweigerung

der Auskunft je nach Einzelfall dann ein Indiz darstellen, wenn der abgelehnte Bewerber darlegen kann,

- dass und warum es ihm durch die vom Arbeitgeber verweigerte Information unmöglich gemacht oder zumindest erschwert hat, Tatsachen darzulegen, die eine unzulässige Benachteiligung vermuten lassen oder
- warum die Verweigerung der Auskunft ein Indiz für eine unzulässige Benachteiligung darstellt.

Gelingt dies dem abgelehnten Bewerber nicht, so kann allein die Verweigerung der Auskunft keine nachteiligen Folgen für den potenziellen Arbeitgeber haben. Vorliegend war es der Bewerberin nicht gelungen diese Kriterien zu erfüllen, so dass ein Entschädigungsanspruch durch das Gericht abgelehnt wurde.

Weitere Einzelheiten zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. April 2013 können im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Arbeitsrecht herunter geladen werden.

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe

Tarifliche Arbeitszeit – Übersicht Kalenderjahr 2014

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über das tarifliche Arbeitszeitvolumen im Kalenderjahr 2014.

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

- **Winterarbeitszeit:**
38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werk tägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden,
Fr = 6 Stunden)

- **Sommerarbeitszeit:**
41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werk tägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden,
Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende Arbeitszeitvolumen für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2014 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Diese Übersicht hat für die betriebliche Lohnabrechnung folgende Bedeutung:

In Betrieben ohne Arbeitszeitflexibilisierung ist die tarifliche Arbeitszeit bei der Abrechnung von Lohnansprüchen, Kurzarbeitergeld und Mehraufwands-Wintergeld zugrunde zu legen.

In Betrieben mit Arbeitszeitflexibilisierung kann die Übersicht der Lohnabrechnung dann zugrunde gelegt werden, wenn anstelle des tarifvertraglich vorgesehenen Monatslohnes (178 GTL im Sommer, 164 GTL im Winter) ein betrieblicher Monatslohn auf der Basis der tariflichen Arbeitszeit gewährt wird.

ÜBERSICHT: TARIFLICHE ARBEITSZEIT IM BAUGEWERBE						
2014	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹					ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (23 Arbeitstage) ³	18 AT	x	8 Std.	+		174 Stunden
	5 AT	x	6 Std.	=		
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT	x	8 Std.	+		152 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
März (21 Arbeitstage)	17 AT	x	8 Std.	+		160 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
April (22 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+		181 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Mai (22 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+		179,5 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
Juni (21 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+		172,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Juli (23 Arbeitstage)	19 AT	x	8,5 Std.	+		189,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
August (21 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+		171 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
September (22 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+		181 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Oktober (23 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+		188 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
November (20 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+		164 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Dezember (21 Arbeitstage) ⁴	17 AT	x	8 Std.	+		160 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
Summe 2014:	259 AT					2.072,5 Stunden

¹⁾ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

²⁾ Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³⁾ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴⁾ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)



IFO-Konjunkturumfrage

Bauwirtschaft erwartet eine Abkühlung des Geschäftsklimas

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe im September abgekühlt. Zwar beurteilten die Befragungsteilnehmer ihre derzeitige Geschäftsentwicklung etwas günstiger als im Vormonat. Die Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten schätzten die Unternehmen aber zurückhaltender ein.

Die Gerätekapazitäten waren ähnlich stark ausgelastet wie im August; mit 74 % (saison- und witterungsbereinigt) lag der Nutzungsgrad um einen Prozentpunkt über dem Niveau des Vorjahres. Die Reichweite der Auftragsbestände verharrte im Durchschnitt der Bausparten

weiterhin bei 3,0 Monaten (saison- und witterungsbereinigt) und übertraf den vergleichbaren Vorjahreswert damit geringfügig. Ein Viertel der Testteilnehmer klagte über Behinderungen bei der Bautätigkeit. Insgesamt hatte jede zehnte Firma mit Auftragsmangel zu kämpfen; fast ebenso viele berichteten über Arbeitskräftemangel. Nach den Angaben der Firmen zu schließen, konnten sie die Preise ähnlich oft anheben wie zuletzt. Für die nächsten Monate rechneten sie zudem mit größeren Preiserhöhungsspielräumen. Die Unternehmen planten, ihren Personalbestand in der nahen Zukunft stärker aufzustocken.

Stellenwert der Bauwirtschaft

Deutschland hat viel aufzuholen.

Mit einem Anteil von 4,6 Prozent an der gesamten Bruttowertschöpfung (Berichtsjahr 2013) spielt das Baugewerbe in Deutschland eine vergleichsweise geringe Rolle. Und das, obwohl die Bauproduktion hierzulande zuletzt wieder zugelegt hat.

2011 erreichte der Produktionsvolumenindex (2010 = 100) 107,15 Punkte, was deutlich über dem EU-Durchschnitt lag. Aber: Was in Deutschland möglich ist, zeigt der Blick zurück. 1995 betrug der Indexwert für Deutschland 143,59 Punkte.

Quelle: Eurostat



101 kommunale PPP-Projekte in Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat eine Umfrage zu kommunalen PPP-Projekten in Bayern durchgeführt. Die Anzahl der laufenden und beabsichtigten PPP-Projekte liegt aber mit 101 Projekten immer noch auf einem sehr bescheidenen Niveau.

Die Umfrage hat ergeben, dass bayernweit insgesamt 101 (2009: 61) „echte“ kommunale PPP-Projekte existieren.

Davon wurden 92 Projekte im Zeitraum zwischen 2000 bis 2011 begonnen, weitere 9 Projekte werden konkret beabsichtigt und wurden bereits hinsichtlich Projektart, -phasen sowie -volumen definiert.

47 der gemeldeten 101 Projekte sind Energie-Contracting Modelle. Insgesamt 54 PPP-Projekte wurden aus den übrigen Sektoren gemeldet.

Der größte Bereich ist hier mit 14 Projekten der Sektor „Schule/Bildungseinrichtungen“, gefolgt von „Sport-/Freizeiteinrichtungen“ (7 Projekte) „sozialen

Einrichtungen, Krankenhaus, Altenheim“ (6 Projekte), „Verwaltungsgebäuden“ (5 Projekte), „Kultureinrichtungen und Veranstaltungszentren“ (5 Projekte) und „Verkehrsprojekten“ (4 Projekte). Einen etwas geringeren Anteil nehmen „Ver- und Entsorgungseinrichtungen“ (3 Projekte) ein.

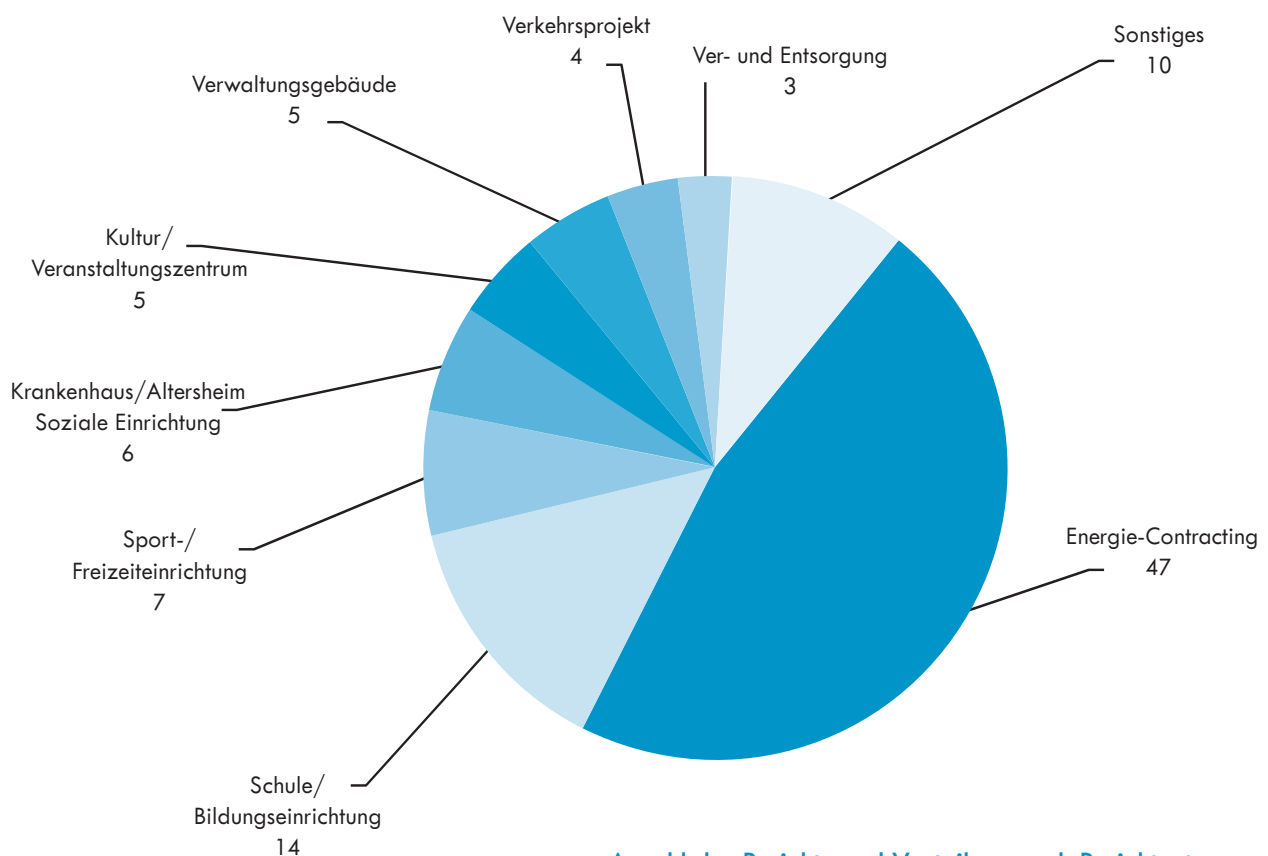
62 von 101 PPP-Projekten umfassen die 4 Lebenszyklusphasen Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung. Der Anteil dieses Modelltyps ist somit von 70 % im Jahr 2009 auf nunmehr 61 % gesunken. Dieses Modell ist damit zwar noch das gängigste, dem gegenüber ist jedoch die Zahl der Projekte ohne private Finanzierung stark angestiegen: 26 % aller Projekte umfassen nur die 3 Lebenszyklusphasen Planung, Bau und Betrieb.

Bis 2009 hatten sich nur 8 Kommunen für dieses Modell entschieden.

Bei der Betrachtung der Projektgrößen ist auffällig, dass die Projektvolumina bei kommunalen Energie-Contracting Maßnahmen fast ausnahmslos unter 5 Mio. € liegen.

Im Gegensatz dazu zeigt sich, dass in den übrigen PPP-Sektoren ein breites Spektrum über sämtliche Größenordnungen vorhanden ist.

Schwerpunkte zeichnen sich hier bei sehr kleinen Projekten (unter 5 Mio. €), bei mittelgroßen Projekten (zwischen 10 und 20 Mio. €) und bei den sehr großen Projekten (über 30 Mio. €) ab.



Anzahl der Projekte und Verteilung nach Projektarten:
alle laufenden und beabsichtigten, echten PPP-Projekte

Verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse bei kleineren Kapitalgesellschaften: Ordnungsgelder sinken

Eine Gesetzesänderung beim Handelsgesetzbuch (HGB) sieht wichtige Erleichterungen beim Ordnungsgeldverfahren im Zusammenhang mit der verspäteten Einreichung der Handelsbilanzen von kleineren und Kleinstkapitalgesellschaften im Unternehmensregister vor.

Das Bundesamt für Justiz leitet ein Ordnungsgeldverfahren gegen Gesellschaften ein, die ihre Abschlussunterlagen nicht rechtzeitig veröffentlichen. Nach Androhung eines Ordnungsgeldes haben Unternehmen 6 Wochen Zeit, um ihrer Veröffentlichungspflicht nachzukommen, bevor das Ordnungsgeld festgesetzt wird.

Zukünftig wird nun das Mindestordnungsgeld bei nicht rechtzeitiger Offenlegung oder Hinterlegung des Jahresabschlusses bei einer Erstandrohung des Ordnungsgeldes für Kleinstkapitalgesellschaften von 2.500 € auf 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 € herabgesetzt, wenn das Unternehmen die Offenlegung zwar nach Ablauf der sechswöchigen Frist, aber noch vor der

Entscheidung des Bundesamtes für Justiz, nachholt.

Durch das Gesetz wird auch die Möglichkeit zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand neu gefasst. In § 335 Abs. 5 HGB wird der Begriff des „Verschuldens“ im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgenommen.

Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nun möglich. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie in der Praxis bei den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Härtefällen wie z.B. der Fall eines erkrankten oder verstorbenen Alleingeschäftsführers oder wenn Unterlagen durch Brand vernichtet oder von Dritten nicht herausgegeben werden etc., entschieden wird.

Neu: Rechtsbeschwerde

Gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz kann das Unternehmen Beschwerde beim Landgericht (LG) Bonn einlegen. Bislang entschied das LG Bonn als einzige Instanz. Nunmehr gibt es gegen dessen Entscheidungen eine Rechtsbeschwerde zum zuständigen Oberlandesgericht.

Geltung

Die Absenkung des Ordnungsgeldes gilt rückwirkend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 enden. Die Rechtsbeschwerde wird erst für Ordnungsgeldverfahren wirksam, die nach dem 31. Dezember 2013 eingeleitet werden.





Neues im ZDB-Normenportal

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe des Baugewerbes bietet der Beuth-Verlag den Zugriff auf ca. 600 aktuelle Baunormen im ZDB Normenportal an. Diese werden quartalsmäßig ergänzt und aktualisiert.

Im Oktober 2013 wurden die folgenden Normen ergänzt bzw. aktualisiert:

Hochbau

DIN 1045-3 Berichtigung 1, Norm, 2013-07
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670, Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03

DIN 4943, Norm, 2013-09
Zeichnerische Darstellung und Dokumentation von Brunnen und Grundwasser-messstellen

DIN EN 13242, Norm, 2013-08
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau; Deutsche Fassung EN 13242:2013

DIN EN 13383-1, Norm, 2013-08
Wasserbausteine – Teil 1: Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13383-1:2013

DIN EN 12004, Norm, 2013-07
Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung; Deutsche Fassung EN 12004:2007 + A1:2012

DIN EN 12620, Norm, 2013-07
Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2013

DIN EN 13808, Norm, 2013-07
Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifizierung kationischer Bitumenemulsionen; Deutsche Fassung EN 13808:2013

DIN EN 15322, Norm, 2013-07
Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Rahmenwerk für die Spezifizierung von verschnittenen und gefluxten bitumenhaltigen Bindemitteln; Deutsche Fassung EN 15322:2013

Tiefbau

DIN SPEC 1052-100, Technische Regel, 2013-08
Holzbauwerke – Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 100: Mindestanforderungen an die Baustoffe oder den Korrosionsschutz von Verbindungsmitteln

DIN 18516-3, Norm, 2013-09
Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung

DIN 18516-5, Norm, 2013-09
Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung

DIN 20000-1, Norm, 2013-08
Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe

DIN EN 1995-1-1/NA, Norm, 2013-08
Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

DIN EN 12871, Norm, 2013-09
Holzwerkstoffe – Bestimmung der Leistungseigenschaften für tragende Platten zur Verwendung in Fußböden, Wänden und Dächern; Deutsche Fassung EN 12871:2013

DIN EN 14080, Norm, 2013-09
Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen; Deutsche Fassung EN 14080:2013

Die Jahresnutzungsgebühr für das ZDB Normenportal beträgt 158,00 € netto. Mitgliedsbetriebe können sich anmelden unter www.zdb-normenportal.de.

KfW-Umweltprogramm: Förderung von emissionsarmen LKW endet zum 30.12.2013

Für LKW und Busse wird ab dem 31.12.2013 die Abgasnorm EURO VI in Europa Standard. Damit ist eine Finanzierung im KfW-Umweltprogramm nicht mehr möglich.

Mit diesem Programm war bislang auch die Erneuerung des Fuhrparks inkl. Baggern und dgl. in Bauunternehmen, sofern dadurch in gefordertem Umfang Emissionen verringert werden (Lärm, Abgase, Geruch etc.), möglich (BLICKPUNKT BAU 04/2012, Seite 16).

Voraussetzung für die Förderung emissionsarmer Fahrzeuge ist, dass die gesetzlichen Abgasnormen (derzeit noch EURO V für schwere Fahrzeuge, EURO 5 für PKW und leichte Nutzfahrzeuge) übererfüllt werden.

Für LKW und Busse wird ab dem 31.12.2013 die Abgasnorm EURO VI in Europa

Standard. Damit ist eine Finanzierung im KfW-Umweltprogramm nicht mehr möglich.

Anträge bis zum 30.12.2013 möglich

Anträge auf Finanzierung emissionsarmer LKW der EURO VI-Norm und Busse der EEV-Norm im KfW-Umweltprogramm können noch bis zum 30.12.2013 bei der KfW gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Antragsunterlagen vollständig bei der KfW vorliegen und dass das Fahrzeug noch in 2013 bestellt wird. Für die Fristwahrung gilt der Posteingangsstempel der KfW.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Die Anschaffung von LKW und Bussen kann über das Jahr 2013 hinaus im Rahmen der gewerblichen KfW-Förderprodukte für allgemeine Unternehmensinvestitionen mitfinanziert werden.

Das noch bis 30.12.2013
gültige Merkblatt
zum Förderprogramm
finden Sie im LBB-Intranet
www.lbb-bayern.de
unter der Rubrik Bautechnik.

Bundesregierung verabschiedet neue Energieeffizienzverordnung

Nachdem der Bundesrat am 11. Oktober 2013 die Novelle der Energieeffizienzverordnung verabschiedet hat, hat nunmehr auch die Bundesregierung der Novelle mit den Änderungen des Bundesrates zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten der Energieeffizienzverordnung ist im Frühsommer 2014 zu rechnen.

Aus Sicht des Baugewerbes sind folgende Inhalte der Novellierung wesentlich:

1. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden erst ab dem 1. Januar 2016 um durchschnittlich 25 Prozent des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs und um durchschnittlich 20% bei der Wärmedämmung der Gebäudehülle – dem sogenannten zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten – erhöht.
2. Keine Verschärfung der Anforderungen bei Gebäudesanierungen.
3. Einführung der Energieeffizienzklassen (A+ bis H). Damit wird die Systematik anderer Bereiche übernommen und für den Endverbraucher verständlicher, was beispielsweise in Immobilienanzeigen die Angaben vereinfacht. Zu beachten ist, dass sich die Energieeffi-

zienzklasse auf die Endenergie (nicht auf den Primärenergieverbrauch) und sich die Angabe auf die Nutzfläche, nicht wie ursprünglich geplant auf die Wohnfläche, bezieht.

4. Bei der Vergabe von Registriernummern für Inspektionsberichte und Energieausweise soll die Antragstellung und Registrierung grundsätzlich elektronisch erfolgen, nur in Ausnahmefällen ist die Papierform zulässig.
5. Das Verfahren wird wegen der von der EU-Richtlinie geforderten Stichprobenkontrollen für Energieausweise und Inspektionsberichte von Klimaanlagen eingeführt. Die Stichprobenkontrollen können von einer einfachen Validitätsprüfung der Eingabe-Gebäudedaten bis zu einer vollständigen Prüfung der Eingabe-Gebäudedaten reichen. Eine Inaugenscheinnahme des

Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung mit den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen ist nur mit Zustimmung des Gebäudeeigentümers möglich. Dabei werden von der Stichprobenkontrolle diejenigen Energieausweise ausgenommen, die aufgrund von Landesrecht bereits überprüft wurden.

6. Neue Informationspflichten bei der Vermarktung und Vermietung von Immobilien.

Weitere Informationen
finden Sie
im Mitgliederbereich
unserer Website unter
www.lbb-bayern.de
unter der Rubrik
Bautechnik



Die neue Aufstiegsfortbildung Karriere mit System

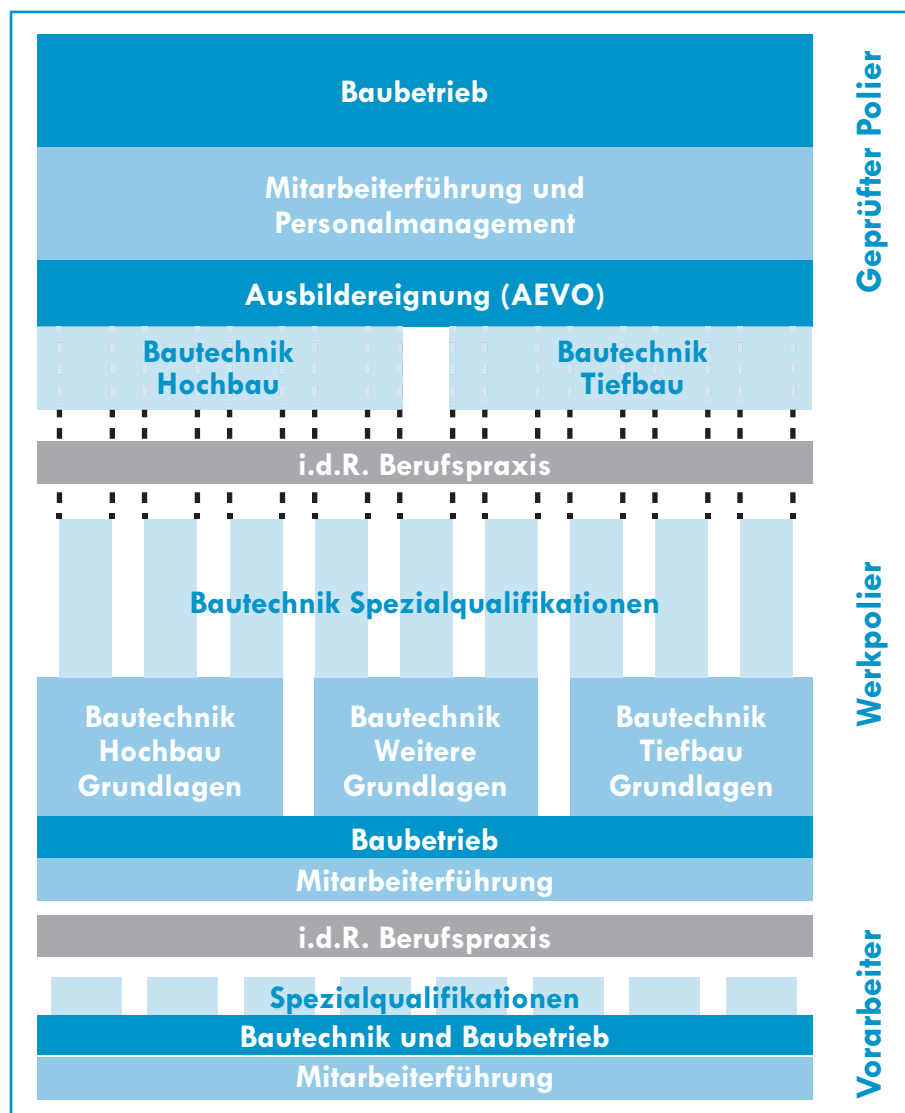
Das im Jahr 2012 neu eingeführte System der Aufstiegsfortbildung regelt erstmalig die Prüfungen zum Vorarbeiter und Werkpolier bundeseinheitlich auf der Basis einer Vereinbarung der Sozialpartner. Zusätzlich wurden Durchführungsregelungen für die Prüfungen und Empfehlungen zur Durchführung von entsprechenden Vorbereitungslehrgängen (Rahmenpläne) gemeinsam entwickelt.

Die neue Rechtsverordnung des Bundes über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier nach § 53 Abs. 1 und 2 BBiG und § 45 HwO ist seit dem 1. Oktober 2012 in Kraft.

Die Fortbildungsverordnung gilt für Handwerk und Industrie gleichermaßen. Die Qualifikationen der einzelnen Stufen Vorarbeiter, Werkpolier und Geprüfter Polier sind inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Struktur der Aufstiegsfortbildung

Die Prüfungsteile Baubetrieb, Bautechnik sowie Mitarbeiterführung und Personalmanagement sind auf jeder Stufe unterschiedlich stark ausgeprägt und bilden in der Gesamtheit das neue System der Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft. In der Regel ist das Absolvieren der vorhergehenden Stufe empfehlenswert. Nach jeder absolvierten Qualifizierungsstufe sollen die Teilnehmer entsprechende Praxisphasen im Unternehmen absolvieren, um die Verknüpfung von Theorie und Praxis bestmöglich sicherzustellen.



Die Spezialqualifikationen

Für die Stufen Vorarbeiter und Werkpolier werden unterschiedliche Spezialqualifikationen angeboten.

IM HOCHBAU	IM TIEFBAU
• Hochbau und Bauen im Bestand • Holzbau und Bauen im Bestand • Ausbau und Fassade* • Bauwerksabdichtung • Feuerungs- und Schornsteinbau • Holz- und Bautenschutz* • Estrich*	• Tiefbau (Erd-, Straßen- und Kanalbau) • Straßenbau • Gleisbau • Kanalbau • Rohrleitungsbau • Kabelleitungstiefbau • Tunnelbau • Brunnenbau • Spezialtiefbau • Geothermie • Kanalsanierung* • Asphaltstraßenbau
WEITERE	
• Feuerungs- und Schornsteinbau • Abbruch- und Betontrenntechnik • Fassadenbau für vorgehängte hinterlüftete Fassaden • Akustik und Trockenbau	

* Diese Spezialqualifikationen sind ausschließlich bei den Vorarbeitern vorgesehen

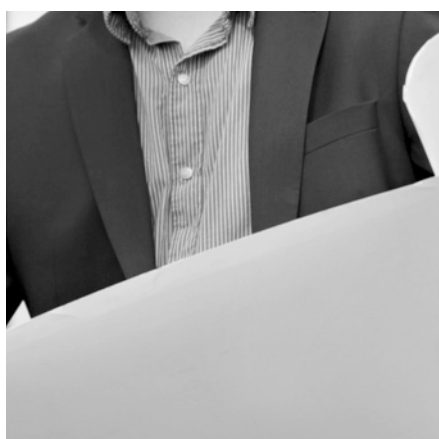
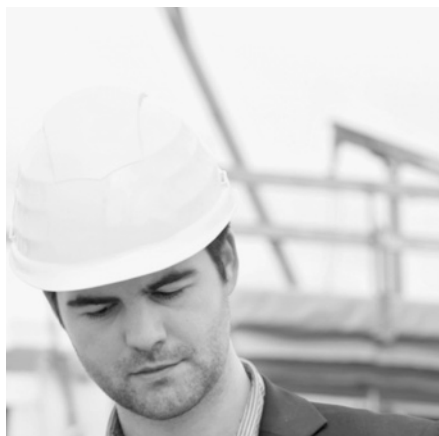
Diese orientieren sich an dem gegenwärtigen Bedarf der Branche. Folgende Spezialqualifikationen werden derzeit angeboten.

Zielgruppe

Bevorzugte Zielgruppe für die Aufstiegsfortbildung sind ausgebildete Facharbeiter, die nach ihrer Berufsausbildung bereits mehrjährige einschlägige Berufspraxis auf Baustellen erworben haben. Aber auch Quereinsteiger mit entsprechender Berufserfahrung sind gefragt.

Intention

Ziel der Sozialpartner der Bauwirtschaft ist es, eine insgesamt durchlässige, flexible und stufenweise Aufstiegsfortbildung für die Bauwirtschaft zu etablieren, die vom Vorarbeiter über den Werkpolier zum Geprüften Polier führt. Ein transparentes und flexibles System der Aufstiegsfortbildung mit einer innovativen Struktur, anforderungsgerechten Inhalten und der Berücksichtigung und Förderung der im Arbeitsleben erworbenen Kompetenzen soll zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung beitragen. Die Bauwirtschaft unterstreicht damit gegenüber der Öffentlichkeit, dass sie eine Branche mit Zukunft, Karrieremöglichkeiten und Perspektiven für ein gesamtes Erwerbsleben ist. ■

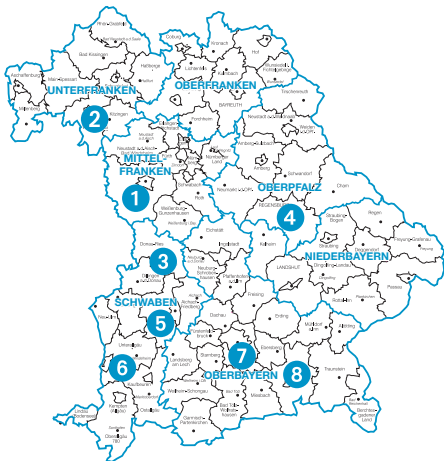


Quelle: fotolia

Vorarbeiter und Werkpolierkurse in Bayern

Das Bayerische Baugewerbe verfügt bereits seit langem über ein einheitliches und weitgehend flächendeckendes Angebot (siehe Bild: Vorarbeiterkurse in Bayern) an Vorarbeiterkursen.

Vorarbeiterkurse in Bayern



Neben der Bayerischen BauAkademie 1 werden Vorarbeiterkurse an den Ausbildungszentren in Würzburg 2, Nördlingen 3, Regensburg 4, Augsburg 5, Memmingen 6, München 7 und Rosenheim 8 angeboten.

Die Kurse werden in Bayern nach einheitlichen Lehrplänen, die von der Bayerischen BauAkademie entwickelt wurden, abgehalten. Hat ein Vorarbeiter seine Prüfung an einem bayerischen Ausbildungszentrum erfolgreich abgelegt, wird ihm diese bereits erbrachte Leistung auf den

Werkpolierkurs, der ausschließlich in der Bayerischen BauAkademie angeboten wird, angerechnet.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Entwicklung der Teilnehmerzahlen an den Aufstiegsfortbildungskursen in Bayern in den vergangenen drei Jahren.

Für die Ausbildungssaison 2012/2013 wurden erstmalig auch bundesweit die Aufstiegsfortbildungszahlen erfasst und ausgewertet.

Tabelle 1

TEILNEHMERZAHLEN VORARBEITERKURSE TIEFBAU	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Bayerische BauAkademie	81	62	84
Bauinnung Würzburg	9	20	14
Bauinnung Augsburg	6	8	13
Bayerisches Baugewerbe	96	90	111
Zum Vergleich: Deutsche Bauwirtschaft			426



Quelle: fotolia

Tabelle 2

TEILNEHMERZAHLEN VORARBEITERKURSE HOCHBAU	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Bayerische BauAkademie Feuchtwangen Feuchtwangen	129	101	104
Bauinnung Würzburg	8	10	8
HWK Niederbayern-Oberpfalz Regensburg	9	6	13
Bauinnung Donau-Ries Nördlingen	11	12	0
Bauinnung Augsburg Augsburg	3	11	13
HWK Schwaben Memmingen	15	25	22
Bauinnung München	10	17	0
HWK München und Oberbayern Rosenheim	27	19	20
Bayerisches Baugewerbe	212	201	180
Zum Vergleich: Deutsche Bauwirtschaft			286

Tabelle 3

TEILNEHMERZAHLEN WERKPOLIERKURSE	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Bayerische BauAkademie – Hochbau	51	73	59
Bayerische BauAkademie – Tiefbau	32	30	22
Bayerisches Baugewerbe	83	103	81
Zum Vergleich: Deutsche Bauwirtschaft			520

Kurstermine „Hochbau und Bauen im Bestand“

VORARBEITER	
WANN	KONTAKT
02.12.2013 – 13.12.2013 13.01.2014 – 24.01.2014 17.02.2014 – 28.02.2014 01.12.2014 – 12.12.2014	Bayerische BauAkademie Herr Stephan Rost, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-927, info@baybauakad.de
13.01.2014 – 25.01.2014	Bauinnung Würzburg Herr Jochen Mader, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg Telefon 0931/45 444-21, ausbildung@lbb-unterfranken.de
13.01.2014 – 25.01.2014	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Frau Maria Bauer, Dittbornstraße 10, 93055 Regensburg Telefon 0941/7965-145, maria.bauer@hwkno.de
17.01.2014 -01.02.2014	Handwerkskammer für München und Oberbayern – Bildungszentrum Rosenheim Herr Martin Christlhuber, Klepperstraße 22, 83026 Rosenheim Telefon 08031/2187-0, bildungszentrum-rosenheim@hwk-muenchen.de
20.01.2014 – 31.01.2014	Handwerkskammer für Schwaben – Geschäftsbereich Bildung Frau Waltraud Schambeck, BTZ Memmingen, Claußweg 4 – 8, 87700 Memmingen Telefon 08331/9534-14 (am Vormittag), wschambeck@hwk-schwaben.de
20.01.2014 – 04.02.2014	ABZ Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg Herr Thomas Adam, Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg Telefon 0821/346 9490, miriam.mueller@abz-augsburg.de
10.03.2014 – 21.03.2014	Bauinnung Donau-Ries – Ausbildungszentrum Bau Frau Gabriele Bissinger, Kerschensteinerstraße 35, 86720 Nördlingen Telefon 09081/2597-10, info@bauinnung-donau-ries.de
13.01.2014. – 24.01.2014	Bauinnung München Herr Kai-Uwe Holtschmidt, Westendstraße 179, 80686 München Telefon 089/570 70 4-34, holtschmidt@bauinnung-muenchen.de
WERKPOLIER	
03.02.2014 – 07.03.2014	Bayerische BauAkademie Herr Stephan Rost, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-927, info@baybauakad.de

Kurstermine „Tiefbau“

VORARBEITER	
WANN	KONTAKT
09.12.2013 – 20.12.2013 20.01.2014 – 31.01.2014 08.12.2013 – 19.12.2014	Bayerische BauAkademie Herr Stephan Rost, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-927, info@baybauakad.de
13.01.2014 – 25.01.2014	Bauinnung Würzburg Herr Jochen Mader, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg Telefon 0931/45 444-21, ausbildung@lbb-unterfranken.de
20.01.2014 – 31.01.2014	ABZ Ausbildungszentrum der Bauinnung Augsburg Herr Thomas Adam, Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg Telefon 0821/346 9490, miriam.mueller@abz-augsburg.de
WERKPOLIER	
10.02.2014 – 14.03.2014	Bayerische BauAkademie Herr Stephan Rost, Ansbacher Straße 20, 91555 Feuchtwangen Telefon 09852/9002-911, info@baybauakad.de

ESTRICH UND BELAG

FACHGRUPPEN

Broschüre der Berufsgenossenschaft Bau: Estrichleger – so bleiben Sie gesund

Die Lebensarbeitszeit wird immer länger. Der Renteneintritt, auch für Bauarbeitnehmer, geschieht immer später. Umso wichtiger ist die gezielte Reduzierung von Belastungen bei Estrichlegerarbeiten.

Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Bundesfachschule Estrich und Belag und der Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes eine Broschüre veröffentlicht (wir informierten bereits im Jahr 2011) welche die Belastungen bei Estrichlegerarbeiten sowie Maßnahmen zu ihrer Reduzierung aufzeigen soll, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der ausführenden Mitarbeiter zu erhalten.

Der Einbau von Fließestrichen oder das konventionelle Einbringen von Estrichen mittels Mischen vor Ort mit Estrichpumpe und Auslaufftopf und anschließendem Verteilen und Glätten gehören zu den körperlich anstrengenden Tätigkeiten im Estrich- und Belaggewerbe. Insbesondere das Auslegen der Dämmung, das Beschi-

cken von Mischern, das Einbauen des Estrichmörtels bzw. das Gießen und Schwabbeln ist mit zum Teil länger andauernden Belastungen für Rücken, Kniegelenken und Schultern verbunden.

Die Broschüre der BG BAU gibt Tipps, damit die erfahrenen Fachkräfte auch mit zunehmendem Alter noch lange gesund bleiben.

Die Informationsbroschüre „Estrichleger – so bleiben Sie gesund“ kann im Internetauftritt des LBB unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Mitgliederbereich, Landesfachgruppe Estrich und Belag, herunter geladen werden.

Wintertagung der süddeutschen Estrichleger, 30.01. – 01.02.2014

Vom 30.01. – 01.02.2014 findet die nächste Wintertagung der süddeutschen Estrichleger statt. Alle Mitgliedsbetriebe unserer Fachgruppe Estrich und Belag sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Der Fachverband Fußbodenbau Baden-Württemberg und die Landesfachgruppe Estrich und Belag im Landesverband Bayerischer Bauinnungen veranstalten auch im kommenden Januar wieder das traditionelle Winterseminar der süddeutschen Estrichleger. Auf der Tagesordnung der im Schwarzwald stattfindenden Veranstaltung steht unter anderem das Thema Abfall- und Entsorgungsrecht für Estrichleger, Sichtestrich, Schnittstelle Estrich und Parkett, Ladungssicherung, Neues aus der Normung sowie Baurecht.

Das Programm zum Winterseminar der süddeutschen Estrichleger können Sie in unserem Internetbereich unter www.lbb-bayern.de herunterladen oder bei Frau Marek marek@lbb-bayern.de anfordern.

Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB wählt neuen Vorstand

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat auf seiner Fachversammlung am 02. Oktober 2013 Herrn Fliesenlegermeister Karl-Hans Körner aus Stuttgart zu seinem neuen Vorsitzenden gewählt.

Herr Karl-Hans Körner tritt die Nachfolge von Herrn Fliesenlegermeister Hans-Josef Aretz an, der sich nicht zur Wiederwahl stellte und zum Ehrenvorsitzenden ernannt wurde.

Zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden die Herren Detlef Börner aus Koblenz und Fliesenlegermeister Jürgen Kullmann aus Fulda gewählt.

Herr Fliesenlegermeister Cristian Geyer aus Anzing, der bayerische Landesfachgruppenleiter, wurde in den Vorstand des FFN gewählt.

Landesleistungswettbewerb der bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger: Sieger kommt aus Massing/Oberbayern

Am 8. Oktober 2013 fand in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen der diesjährige Landesleistungswettbewerb der jungen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegergesellen statt. Die besten jungen Fliesenleger der Bayerischen Handwerkskammerbezirke traten an, um den Landessieger zu ermitteln.

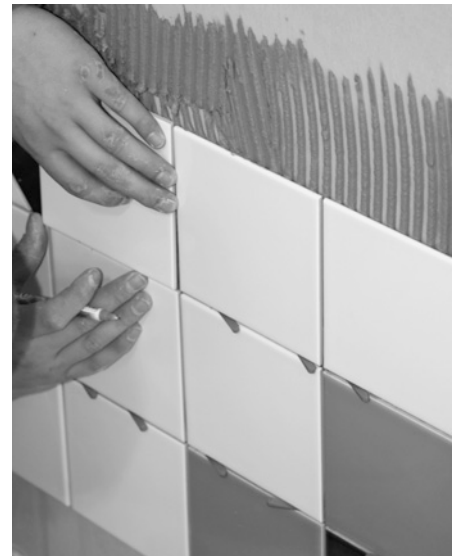
Beim diesjährigen Landesleistungswettbewerb der Fliesenleger war das Logo der Bayerischen BauAkademie mit einem Schriftzug darzustellen. Während des 1-tägigen Wettbewerbs erstellten die jungen Gesellen als Arbeitsprobe aus weißen, grünen und blauen Fliesen einen Wandbelag im Dünnbettverfahren mit komplizierter Schnitttechnik und spitz zulaufenden Ecken sowie Rundungen.

Auch in diesem Jahr wurde die Wettbewerbsaufgabe erarbeitet vom ehemaligen Obermeister der mittelfränkischen Fliesenlegerinnung, Herrn Dieter Knörr. Bewertet wurden die Handfertigkeit und Sorgfalt der Bearbeitung ebenso wie die Maßhaltigkeit und der optische Eindruck der verschiedenen Arbeitsproben. Die Prüfungskommission, bestehend aus Herrn Fliesenlegermeister Dieter Knörr, Herrn Fliesenlegermeister Hermann Müller aus Bad Birnbach und Herrn Fliesenlegermeister Herbert Rautenstrauch aus Augsburg, war mit den Ergebnissen der Arbeitsproben zufrieden.

1. Landessieger im bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk wurde Herr Stefan Heimel aus Massing, ausgebildet beim Ausbildungsbetrieb

Mathias Schmideder aus Pleiskirchen. Er verwies Patrick Hofmann aus Dorfprozelten in Unterfranken, Ausbildungsbetrieb Frank Hofmann Fliesen GmbH, Dorfprozelten, als zweiten Landessieger und Herrn Michael Gick aus Waischenfeld, Ausbildungsbetrieb Fa. Norbert Wiegärtner aus Obertrubach auf die Plätze.

Der Sieger des Bayerischen Landesleistungswettbewerbs darf sich nun während des Bundesleistungswettbewerbs vom 9. – 11. November 2013 in Biberach (Baden Württemberg) mit den besten Fliesenlegern aus dem ganzen Bundesgebiet messen.



BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Nachwahlen zum Vorstand der Bundesfachgruppe BFTN im ZDB

Die Landesfachgruppenleiter der Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein wählten am 26. September 2013 Herrn Hans Simon, Nürnberg, und Herrn Andreas Teich, Berlin, zu den neuen stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesfachgruppe.

Wegen des Ausscheidens des bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Hölzgen aus der baugewerblichen Organisation wurden Nachwahlen angesetzt.

Der Vorstand wurde auf nunmehr insgesamt 9 Personen erweitert. Herr Hans Simon, Firma Hans und Richard Koch aus Vorra bei Nürnberg, vertritt nunmehr neben Herrn Hans Johrendt, dem Vorsitzenden der bayerischen Landesfach-

gruppe BFTN, die Interessen des bayerischen Betonwerksteinhandwerks und der Betonfertigteilwerke.

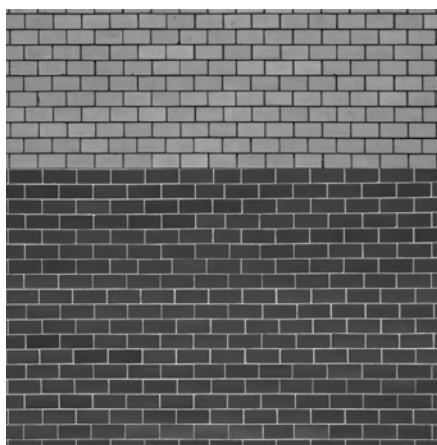
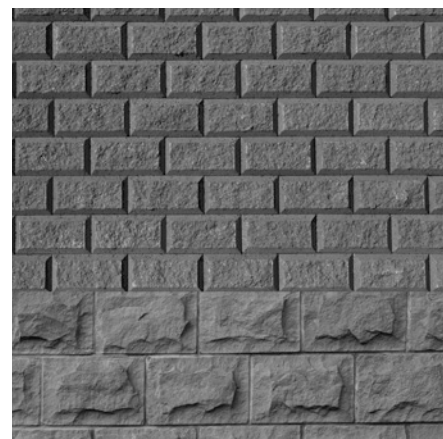
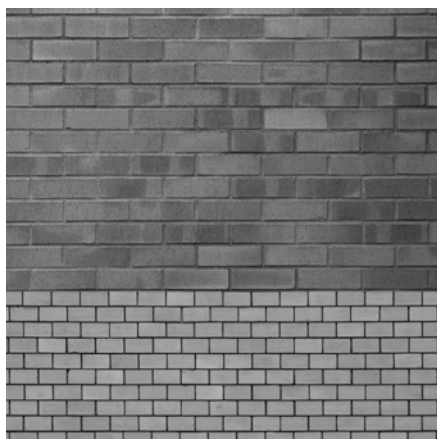
Hans Johrendt mit Deutschem Betonwerksteinpreis 2013 geehrt

Herr Betonsteinhandwerksmeister Hans Johrendt, langjähriger Vorsitzender der Landesfachgruppe BFTN im LBB, wurde anlässlich der Jahrestagung der Bundes-

fachgruppe in Friedrichroda am 26. September 2013 mit dem **Deutschen Betonwerksteinpreis 2013** ausgezeichnet.

Der Vorsitzende der Bundesfachgruppe, Herr Dipl.-Ing. Wolfram Reinhardt, würdigte in seiner Laudatio den unermüdlichen Einsatz von Hans Johrendt für sein Handwerk.

Wir gratulieren! ■



Quelle: fotolia

Expertenseminare „Betonwaren“ und „WetCast“ in der Bayerischen BauAkademie

Die Bayerische BauAkademie bietet im Dezember 2013 in Feuchtwangen gleich zwei hochwertige, thematisch eng miteinander verbundene Seminare für Betriebsleiter, Werkmeister sowie Mitarbeiter aus Qualitätssicherung und technischer Reklamation von Betonwaren- und Betonwerksteinherstellern an.

Das Seminar „Betonwaren“ am 4. und 5.12.2013 informiert die Teilnehmer in einer ausgewogenen Mischung aus Theorie und angewandter Praxis umfassend über aktuelle Verfahren, Vorgehensweisen und Techniken. In Themen wie Mischtechnik für Leichtbeton und Schaumbeton, Produktpotentiale im Steinfertigungsprozess oder Qualitätssicherung bei der Herstellung von Betonwaren mit Betonsteinfertigern werden praxisnah bestehende und neue Probleme erörtert und Lösungen aufgezeigt.

Das zweite Seminar „WetCast“ am 6.12.2013 behandelt innovative Themen rund um das immer noch junge Verfahren der Nassbetontechnik. In Vorträgen wie „WetCast-Produktion und Verlegung: Probleme und Problemlösungen“, „Maschinenteknik für die WetCast-Fertigung“ oder auch „Oberflächenschutz für WetCast-Produkte“ stellen hochkarätige

Referenten ihr Fachwissen vor. Davon profitieren erfahrene Betonwerksteinhersteller, die bereits in diesem Verfahren produzieren, und noch unerfahrene Mitarbeiter gleichermaßen.

Die Vortragenden rekrutieren sich aus führenden Herstellerunternehmen wie HeidelbergCement AG, Dyckerhoff AG, Maschinenfabrik Gustav Eirich GmbH & Co KG. Den Wünschen der Teilnehmer folgend wird 2013 erstmals das Thema „Fördermöglichkeiten und Zusammenarbeit zwischen Industrie und Forschung“ aufgenommen, mit kompetenten Vortragenden der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung.

Im Jahre 2006 zum ersten Mal ins Leben gerufen, finden die Veranstaltungen dieses Jahr zum 8ten Mal statt und locken zahlreiche Teilnehmer aus Deutschland aber auch aus Österreich, der Schweiz,

Belgien und den Niederlanden an, die die Einzigartigkeit dieser Veranstaltungen zu schätzen wissen.

Positiv bewertet wird ebenfalls die „Gesellige Runde mit den Referenten“ in den gemütlichen Räumlichkeiten der Bayerischen BauAkademie. Am Abend des ersten und des zweiten Seminartages besteht so die Möglichkeit, sich mit Referenten und mit Teilnehmern aus anderen Betrieben auszutauschen.

Weitere Informationen:

Bayerische BauAkademie,
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Rost
Telefon 09852/90 02-0

srost@baybauakad.de

www.baybauakad.de/

[kurs/betonwaren](http://www.baybauakad.de/kurs/betonwaren)

www.baybauakad.de/kurs/wetcast



Quelle: fotolia

DVGW-Arbeitsblatt W120 Teil 2, Ausgabe 7/2013

Im August 2013 ist das Arbeitsblatt W120, Teil 2 mit dem Titel „Qualitätsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)“ erschienen.

Vor einem Jahr ist der Teil 1 des DVGW-Arbeitsblattes W120 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik, Brunnenbau, -regenerierung, -sanierung und -rückbau“ mit Ausgabedatum 8/2012 erschienen. Jetzt wurde mit Stand 07/2013 auch Teil 2 des DVGW-Arbeitsblattes W120 veröffentlicht.

Das Arbeitsblatt ist Grundlage für Zertifizierungen von Unternehmen, die im Bereich der oberflächennahen Geothermie tätig sind. Für die Zertifizierungen sind bislang die beiden Zertifizierungsstellen „Zertifizierung Bau“ sowie „DVGW-CERT“ akkreditiert.

Die wesentlichen Änderungen der neuen gegenüber der bisherigen W120-Arbeitsblätter betreffen unter anderem die folgenden Punkte:

- Unterteilung in die Gruppen: G100, G200, G400
- Forderungen bezüglich des Umweltschutzes sind in einem eigenen Kapitel zusammengefasst, zusammen mit der Meldekette bei Abweichungen und Schadensfällen
- Einführung eines Betrieblichen Managementsystems (BMS) bis Juli 2015 (Pflicht ab 2 Jahre nach Erscheinen des W120/2)

- Umbenennung und Neudefinierung des verantwortlichen Personals und Änderung der Qualifikationskriterien
- Einholung von Auskünften über Kampfmittelfreiheit
- Spezifizierte Qualitätsanforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmesondenhersteller
- Die Dokumentation der Entnahme von Rückstellproben des Bohrgutes, der Verpressuspension und der Übergabe an den Auftraggeber.

Die Arbeitsblätter W120 Teile 1 und Teil 2 können beim Beuth-Verlag bezogen werden.
(Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Telefon 030 2601-0,
Telefax 030 2601-1260,
www.beuth.de)

Informationen zur Zertifizierung finden Sie unter anderem auf den Internetseiten der Zertifizierung Bau GmbH unter www.zert-bau.de/Leistungen/W120.

BAU-ABC Rostrup bietet Intensivtraining zur Einführung eines betrieblichen Management-Systems in Brunnenbau- und Geothermieunternehmen an

Bohrunternehmen haben innerhalb eines Zeitfensters von 2 Jahren nach Erscheinen der neuen W120, Teil 2, Zeit der Zertifizierungsstelle das betriebliche Managementsystem (BMS) nachzuweisen.

Da die Vorbereitung und Implementierung eines BMS nicht von heute auf morgen zu bewerkstelligen ist, bietet das BAU-ABC Rostrup ein Intensiv-Seminar an, das sich mit den Anforderungen des BMS und dem Vorgehen bei dessen Aufbau beschäftigt.

Dabei wird neben ausführlichen Informationen und Hintergrundwissen ein komplettes BMS-Musterhandbuch mit allen erforderlichen Datenblättern und Textbausteinen zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmerzahl ist klein gehalten.

Der nächste Lehrgangstermin ist der 18.03.2014.

Ansprechpartner BAU-ABC Rostrup
www.bau-abc-rostrup.de
Frau Dipl.-Ing. Kerstin Engraf
Telefon 04403/9795-15



Lehrkräfte erfahren die Bauberufe beim „5. Aktionstag für Lehrer“

Auch der 5. Aktionstag für Lehrer wurde von den rund 50 angereisten Lehrkräften aus Mittel- und Realschulen mit Begeisterung aufgenommen. Vor allem die vielfältigen Ausbildungsberufe und Aufstiegsmöglichkeiten am Bau beeindruckten die Lehrer.

„Was soll ich werden?“ – diese Frage beschäftigt Schüler der Mittel- und Realschulen spätestens ab den Jahrgangsstufen 7 und 8. Aus diesem Grund haben die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt bereits Anfang 2009 eine *Informationsmappe für Schulen* unter dem Motto „*Bauen hat Zukunft*“ entwickelt. Diese wurde anschließend von unseren 70 Innungen bzw. Obermeister/innen an alle Hauptschulen in Bayern übergeben. Zwischenzeitlich sind bereits über 4.000 Exemplare dieser „Lehrer-Mappe“ an Bayerischen Schulen im Umlauf.

Damit sich die Lehrer nicht nur theoretisch sondern auch praktisch auf ihren berufskundlichen Unterricht vorbereiten können, bieten die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft jährlich einen „Aktionstag für Lehrer“ (Lehrertag) im Wechsel Nord-

und Südbayern an. In diesem Jahr haben sich – dank des persönlichen Einsatzes unserer Obermeister/innen und deren Innungsgeschäftsstellen – über 50 Lehrer zu dieser außergewöhnlichen Informationsveranstaltung angemeldet, die in unserer Bayerischen BauAkademie am 17. Oktober 2013 stattgefunden hat.

Neben der Präsentation der umfangreichen Informationsmappe, konnten die Lehrer die einzelnen Bauberufe bei praktischen Demonstrationen hautnah erleben und waren angehalten, auch selbst Hand anzulegen.

Ziel der Aktion ist es, den Lehrern die Möglichkeiten und Chancen einer Ausbildung am Bau näher zu bringen, um ihren Schülern die berufliche Perspektiven in der Baubranche besser vermitteln zu können. Nachdem die Erfahrung zeigt, dass



Die Lehrkräfte lauschen aufmerksam bei der Vorstellung der Lehrermappe

Schüler der Abschlussklassen häufig nur über wenige, oft klischeebeladene Informationen zum Berufsangebot der Bauwirtschaft verfügen, haben wir den Lehrern mit dieser Veranstaltung detaillierte Einblicke in die Bauberufe vermittelt.

Die Lehrer konnten erfahren, dass die Berufsbilder im Baugewerbe sowohl vielfäl-

tig als auch modern aufgestellt sind und schon lange nicht mehr das verstaubte Image von einst verkörpern. Interessant für die Lehrer war zudem, dass eine Ausbildung am Bau zahlreiche Aufstiegs- und Karrierechancen bietet.

So waren die Lehrer dann auch mit großem Engagement, Interesse und Spaß

dabei, als es hieß, selbst Hand anzulegen. Unter fachkundiger Anleitung wurde an insgesamt elf unterschiedlichen Stationen eifrig gemauert, gesägt, isoliert, Estrich und Fliesen gelegt.



An insgesamt 14 Stationen konnten sich die Lehrkräfte über die diversen Bauberufe informieren. Mit großer Freude konnten sie auch selbst Hand anlegen.



Hans Stiglocher feiert 40-jähriges Obermeisterjubiläum

Am 20. Oktober 2013 wurde Herr Dipl.-Ing. Hans Stiglocher von der Bauinnung Mühldorf-Altötting zu seinem 40-jährigen Obermeisterjubiläum geehrt.

In seiner Laudatio würdigte der Präsident des LBB, Franz Xaver Peteranderl, die Verdienste des Geehrten. Als stellvertretender Vorsitzender des Betriebswirtschaftlichen Ausschusses des LBB ist Hans Stiglocher seit Jahrzehnten aktiv.

Mit zahlreichen betriebswirtschaftlichen Fachpublikationen half er der Branche und trug zur Durchsetzung einer korrekten und transparenten Kosten- und Preisermittlung von Bauarbeiten bei.

Hans Stiglocher ist auch im Beirat der VHV-Versicherungen fast schon eine Legende. War er doch von Anfang an dabei und hat in den vergangenen Jahren immer wieder wichtige Anstöße für Versicherungsprodukte in der Bauwirtschaft gegeben.

Präsident Peteranderl betonte in seiner Würdigung, dass die vielseitigen Interessen von Herrn Stiglocher stets mit vielseitigem Engagement korrespondieren. Ob Meisterpflicht, Tarifpolitik, Arbeitsschutz oder Aus- und Weiterbildung – es gibt kaum einen Bereich, in dem Hans Stiglocher sich nicht eine klare, gut begründete Meinung bildet und diese auch nach außen trägt.

Hans Stiglocher hat sich aber nicht nur viele Jahrzehnte in der Innung und im LBB engagiert. Hans Stiglocher hat in diesem Ausschuss ganz maßgeblich dafür gesorgt, gültige Standards für die Ausbildung an Baumaschinen und Geräten einzuführen. Die Qualifikation der Mitarbeiter, aber auch Betriebssicherheit und Arbeitsschutz waren dabei immer ganz wichtige Themen. Nicht zuletzt ist die aktuelle ZUMBAU-Initiative der beste Beweis dafür.

Daneben setzt sich Hans Stiglocher im Messebeirat der BAUMA, im Vorstand bzw. dem Beirat der AOK Bayern, in der Vertreterversammlung und im Vorstand der LVA Oberbayern für die Interessen des Baugewerbes ein.

Für seine Leistungen ist er vielfach gewürdigt worden, u. a. mit der Goldenen Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes.

Präsident Peteranderl dankte Hans Stiglocher dafür, dass er vierzig Jahre lang als Obermeister der Bauinnung und unserer Organisation die Treue gehalten hat.



v.l.n.r.: Obermeister Peter Heiß, Präsident Franz X. Peteranderl, Landrat Georg Huber, Hans Stiglocher, GF Kreiha Anton Steinberger, GF ZDB Rudolf Dornscheid

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – AUGUST	2012	2013	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	128 950	129 517	0,4
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	2 376 341	2 414 510	1,6
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	43 329	43 133	– 0,5
Gewerblicher und industrieller Bau	27 496	27 073	– 1,5
davon: Hochbau	16 534	16 420	– 0,7
Tiefbau	10 961	10 653	– 2,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	25 666	24 917	– 2,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 754	1 672	– 4,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 624	4 561	– 1,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	9 484	9 305	– 1,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	9 804	9 379	– 4,3
insgesamt	96 490	95 123	– 1,4
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	4 160 518	4 063 992	– 2,3
Gewerblicher und industrieller Bau	3 625 756	3 561 221	– 1,8
davon: Hochbau	2 505 047	2 531 555	1,1
Tiefbau	1 120 709	1 029 666	– 8,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 813 997	2 841 040	1,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	159 622	155 522	– 2,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	605 552	631 387	4,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 094 425	1 059 132	– 3,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	954 399	994 999	4,3
Baugewerblicher Umsatz	10 600 272	10 466 253	– 1,3

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU